

Globalrunde im Sozialbereich Förderungsprogramm 2013

BAGS

**Diakonie Österreich (Diakonie),
Karitativer Einrichtungen der Katholischen
Kirche Österreichs (Caritas)**

13. Dezember 2012

vida

GPA **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

KOLLEKTIVVERTRAG 2013

1. Globalrunde im Sozialbereich

Wir verhandeln wieder!



Für eine kräftige Lohn- & Gehaltserhöhung!
Damit sich unsere Leistung auszahlt!

www.vida.at

www.gpa-djp.at

1034 Wien, Alfred-Dollinger-Platz 1, 05 0301-301, eMail: service@gpa-djp.at, www.gpa-djp.at, DVR 0046655, ZVR 576439352, Fotos: fotolia.com

vida

GPA **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Realeinkommen unter Berücksichtigung der Inflationsrate.

Der private Sozialbereich hat gemessen an den österreichischen Durchschnittseinkommen einen großen Nachholbedarf.

Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

- **der kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne**
- **der IST-Gehälter /-Löhne**
- **der Zulagen und Zuschläge**
- **der Lehrlingsentschädigungen**
- **des monatlichen Entgeltes für TMA**
- **der alten Gehaltsstrukturen und Zulagen**
- **Heranführen der Verwendungsgruppe Va im Caritas KV an das ortsübliche Entgelt**
- **Rundung: auf den nächst höheren Eurobetrag**
- **Geltungsbeginn: 01.02.2013**
- **Laufzeit 12 Monate**

Karenzzeiten nach MSCHG und VKG

§17 BAGS, §24 Diakonie, G.4. Caritas

- **Die Karenzzeiten nach MSchG und VKG sind pro Karenz im vollen Umfang auf die Vorrückungen im Gehaltsschema anzurechnen**

Pflege(teilzeit)karenz I

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(1) Ein/eine AN/In hat Anspruch auf Pflege(teilzeit)karenz für einen/eine pflegebedürftige/pflegedürftigen Angehörige/Angehörigen, wenn diesem/dieser mit Bescheid die Pflegegeldstufe 3 oder höher zuerkannt wurde oder ein ärztliches Attest die dementsprechende Pflegebedürftigkeit bescheinigt.**

Pflege(teilzeit)karenz II

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(2) Angehörige sind folgende Personen: der/die Ehegatte/Ehegattin, der/die eingetragene Partner/Partnerin, Personen die mit dem/der Arbeitnehmer/in in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder und Personen, mit denen der/die Arbeitnehmer/in in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern und leibliche Kinder des/der anderen Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin.**

Pflege(teilzeit)karenz III

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(3) Der/die AN/In kann zwischen folgenden Varianten der Pflege(teilzeit)karenz wählen:
a) Karenzierung gegen Entfall des Entgelts
oder b) er/sie kann seine/ihre Arbeitszeit auf bis zu 40 % der bisher vereinbarten Arbeitszeit herabsetzen.**

Pflege(teilzeit)karenz IV

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(4) Ein Antrag auf Pflege(teilzeit)karenz ist mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich mindestens 14 Tage vor Antritt der Pflegekarenz zu stellen. Die Pflegekarenz kann maximal 24 Monate betragen. War die ursprünglich beantragte Zeit kürzer, so kann der/die AN/In einmalig 14 Tagen vor Ablauf eine Verlängerung beantragen. Auch kann der/die AN/In einmal eine Änderung der Variante verlangen.**

Pflege(teilzeit)karenz V

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(5) Bei vorzeitiger Beendigung der Pflege(teilzeit)karenz (der/die AN/In muss das Ende einer Pflegekarenz binnen 1 Woche melden), muss der/die AN/In 14 Tagen ab Meldezeitpunkt zu der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren.**

Pflege(teilzeit)karenz VI

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(6) Für die Zeit in der die Pflege(teilzeit)karenz in Anspruch genommen wird, gelten alle Rechte wie bei einer Karenz nach MSchG (Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch, Abfertigung alt, etc.). Wird das Arbeitsverhältnis während der Pflege(teilzeit)karenz beendet, so sind für die Berechnung der Beendigungsansprüche, wie insbesondere der Abfertigung (alt), die ursprüngliche vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.**

Pflege(teilzeit)karenz VII

§17 BAGS, §24 Diakonie

G.4. Caritas

- **(7) Zeiten der Pflege(teilzeit)karenz sind auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche in voller Höhe anzurechnen. (Dienstjahre, Kündigungsfristen, Abfertigung alt, Urlaub, etc.)**

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

BAGS § 26/1

Die Sonderzahlungen berechnen sich aus dem im Auszahlungsmonat gebührenden Monatsentgelt inklusive Zulagen und Zuschlägen. Wurden Zulagen und **Zuschläge** in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten 3 Monaten bezahlten Zulagen und Zuschläge. Sachbezüge sind nicht einzurechnen.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Diakonie §20/6

Die Sonderzahlungen berechnen sich aus dem im Auszahlungsmonat gebührenden Monatsgehalt samt Zulagen und **Zuschlägen**, die nach diesem Kollektivvertrag gebühren. Etwaige Sachbezüge sind nicht einzurechnen.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Caritas E.5.1.2

Die Basis für die Berechnung des
Urlaubszuschusses und der
Weihnachtsremuneration bildet der
Durchschnitt der in den letzten 5 Monaten
gebührenden Monatsgehälter inklusive
Zulagen und **Zuschläge**.....

Etwaige Sachbezüge sind nicht einzurechnen.
Nächster Satz ist zu streichen

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Einstufung in die Gehaltstafel

- **Obergrenze** (facheinschlägig und nichtfacheinschlägig): max. 10 Jahre,
- **Nichtfacheinschlägige Vordienstzeiten** werden zu 50% angerechnet.

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Einstufung in die Gehaltstafel (Detail)

BAGS § 32 /2

Streichung der Obergrenze von max. 4 Jahren

Diakonie § 33/4

Streichung der Obergrenze von max. 4 Jahren

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Einstufung in die Gehaltstafel (Detail)

Caritas B.2.2 und B.2.3

**B.2.2 ..., höchstens aber im Gesamtausmaß
von 10 Jahren**

**B.2.3 Falls keine oder weniger als 10 Jahre
facheinschlägige Vordienstzeiten vorliegen,
sind andere Vordienstzeiten im Ausmaß von
50% anzurechnen. Die gemeinsame
Obergrenze für die angerechneten
Vordienstzeiten beträgt dabei höchstens 10
Jahre.**

Fortbildung

BAGS §34 A / Diakonie §18/2

- Bei angeordneten Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen (entspr. Berufsbild) sind alle anfallenden Kosten vom Arbeitgeber /Arbeitgeberin zu bezahlen

Caritas G.1.1.

- Angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen sind vom Arbeitgeber zu bezahlen und können nicht auf die Bildungsfreistellung gemäß G..1.3. angerechnet werden.
- Gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungsmaßnahmen (entspr. Berufsbild) sind angeordneten Weiterbildungsmaßnahmen gleichgestellt.

